

Rahmenkonzept für die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen

Stand: 16. März 2022. Das Rahmenkonzept wird regelmäßig angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung findet sich auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

1. Einleitung: Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den bayerischen Schulen

In den nächsten Wochen gilt es, den aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen ein gutes Ankommen an den bayerischen Schulen zu ermöglichen. Im Vordergrund steht hierbei das Ziel, durch feste Strukturen und Ansprechpartner ein Stück **Geborgenheit und Sicherheit** zu vermitteln. Zudem sollen die geflohenen Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, das **Ankunftsland Bayern und den schulischen Alltag** hier kennenzulernen. Ein großer Wunsch vieler ukrainischer Familien ist es außerdem, dass ihre Kinder auch im Ankunftsland die **Verbundenheit mit der ukrainischen Heimat** bewahren können. In den nächsten Wochen sollen schrittweise Strukturen aufgebaut werden, die diesen Anforderungen entsprechen und der besonderen Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen gerecht werden.

2. Schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Für geflohene Kinder und Jugendliche werden an den Schulen **Pädagogische Willkommensgruppen** eingerichtet. Nähere Hinweise zur pädagogischen Konzeption dieses neuartigen, auf die besondere Situation der geflohenen Kinder und Jugendlichen zugeschnittenen Angebots finden sich weiter unten (Ziff. 3). Geflohene Kinder und Jugendliche werden an der Schule, an der eine *Pädagogische Willkommensgruppe* eingerichtet ist, als Schülerin bzw. Schüler aufgenommen. Bei Wahlschulen handelt es sich um ein Gastschulverhältnis (vgl. § 8 RSO, § 8 GSO, § 7 WSO).

Mit den *Pädagogischen Willkommensgruppen* soll eine erste schulische Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden. Daneben ist auch eine Beschulung in konzeptionell bereits bestehenden **besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen** (Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG) – z. B. Deutschklassen – möglich. Bereits eingerichtete Klassen und Maßnahmen gem. Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG können und sollen aufgefüllt werden – im Hinblick auf die Sondersituation auch in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen über die bisher geltenden Klassen- bzw. Gruppengrößen hinaus.

Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aufgrund hinreichender deutscher Sprachkenntnisse folgen und bei Wahlschulen ggf. auch notwendige Aufnahmeprüfungen sofort absolvieren können, werden regelmäßig als **Regelschüler bzw. Regelschülerin** aufgenommen und beschult.

Zu den schulrechtlichen Rahmenbedingungen ergehen demnächst nähere Hinweise.

3. *Pädagogische Willkommensgruppen*

Pädagogische Willkommensgruppen weisen folgende Merkmale auf:

- Sie bilden ein tages- bzw. wochenstrukturierendes Angebot, dessen konkrete Ausgestaltung von den örtlichen Gegebenheiten, aber auch von den Bedürfnissen der geflohenen Kinder und Jugendlichen abhängt. Es sollte nach Möglichkeit folgende Elemente beinhalten:
 - geregelte Struktur mit festen Bezugspersonen
 - vielfältige Begegnungen mit Menschen im Ankunftsland, ggf. auch im außerschulischen Raum, z. B. im Rahmen von Bewegungsangeboten und kreativen Angeboten
 - Spracherwerb und -förderung; Ermöglichung von Sprachpraxis (z. B. durch gemeinsamen Sportunterricht, Projekte oder praktischen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern aus Regelklassen)
 - Kennenlernen des deutschen Schulalltags, z. B. durch die gelegentliche Teilnahme am Unterricht der Regelklassen und an anderen Schulveranstaltungen
 - sofern schon möglich: Kontakthalten zur ukrainischen Heimat, z. B. durch Angebote von ukrainischen Lehr- bzw. Unterstützungskräften

Bei der konkreten Ausgestaltung und dem Stellenwert der genannten Elemente sind die personellen und räumlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Sollte sich zeigen, dass eine starke schulisch-unterrichtliche Prägung pädagogisch sinnvoll ist und vor Ort umgesetzt werden kann, ist eine zunehmende Verzahnung mit dem regulären Unterrichtsgeschehen durchaus möglich. Gerade dann, wenn die geflohenen Kinder und Jugendlichen sehr erschöpft sind und primär nach Halt und Orientierung suchen, sollten andere Schwerpunkte gesetzt werden.

- *Pädagogische Willkommensgruppen* müssen nicht zwingend als geschlossene Gruppen eingerichtet werden. Vielmehr können Schülerinnen und Schüler – ggf. auch begabungs- und neigungsabhängig – phasenweise auf einzelne Klassen aufgeteilt werden. Die *Pädagogische Willkommensgruppe* sollte aber ein fester Rahmen sein, der regelmäßige Begegnungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vorsieht und so Sicherheit und Geborgenheit vermittelt. Jahrgangsgemischte Gruppen sind möglich. Nach bereits erfolgter Teilnahme an einer *Pädagogischen Willkommensgruppe* sollen

die Kinder oder Jugendlichen nach Möglichkeit dort stabil verbleiben; Wechsel, z. B. in eine neue, wohnortnähere Gruppe, sollen nur im Einzelfall in ihrem Interesse und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

- Die *Pädagogische Willkommensgruppe* sollte von festen Bezugspersonen betreut werden. Hierfür kommen v. a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal (z. B. Drittkräfte), Lehramtsstudierende, pensionierte Lehrkräfte, aber auch ehrenamtliche Kräfte aus dem Umfeld der Schule in Betracht. Zur Gewinnung und Finanzierung dieser Kräfte, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes und insbesondere zur Einbeziehung ukrainischer Lehrkräfte ergehen noch gesonderte Hinweise. Auch ältere Schülerinnen und Schüler können als direkte Ansprechpartner und Bezugspersonen (Tutoren) zusätzlich eine wichtige Funktion einnehmen.
- Die *Pädagogischen Willkommensgruppen* weisen keine schulartspezifische Prägung auf. Die Umsetzung folgt ausschließlich den oben genannten Zielsetzungen, unabhängig davon, an welcher Schule eine Gruppe jeweils eingerichtet wird.
- Sofern keine Räume in der Schulanlage zur Verfügung stehen, ist – mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers – eine Durchführung in geeigneten Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes grundsätzlich möglich.
- Die tägliche Dauer des Angebots der *Pädagogischen Willkommensgruppe* hängt von den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie den personellen und räumlichen Ressourcen vor Ort ab. Eine zunächst kürzere Dauer kann ggf. schrittweise erweitert werden. Die Dauer eines typischen Schulvormittags (ca. 8 bis ca. 13 Uhr; in Grundschulen altersabhängig auch kürzer) muss nicht zwingend erreicht werden. Grundsätzlich können Angebote im Rahmen der *Pädagogischen Willkommensgruppen* auch am Nachmittag stattfinden, sofern dies im Hinblick auf die personellen und räumlichen Ressourcen sinnvoll erscheint. *Pädagogische Willkommensgruppen* werden nur an Unterrichtstagen durchgeführt, nicht am Wochenende und in den Ferien.
- Zur inhaltlichen Ausgestaltung der *Pädagogischen Willkommensgruppen* sollen den Schulen in absehbarer Zeit unterstützende Materialien zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Staatsministeriums: www.km.bayern.de/informationen-ukraine-krieg

4. Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen*

Die Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* wird durch die jeweils zuständige Schulaufsicht gesteuert. Hierfür werden zunächst für die Dauer des Schuljahres 2021/2022 auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte *Steuerungsgruppen* eingerichtet. Die Initiative zur Einrichtung einer *Steuerungsgruppe* geht vom jeweiligen Staatlichen Schulamt aus.

Die *Steuerungsgruppe* trägt im Zusammenwirken der Schulaufsichtsbehörden und in enger Abstimmung mit den Schulaufwandsträgern dafür Sorge, dass die aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen, die im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ihren ständigen Aufenthalt haben, an *Pädagogischen Willkommensgruppen* teilnehmen können bzw. in besondere Klassen und Unterrichtsgruppen (z. B. Deutschklassen) oder reguläre Klassen aufgenommen werden können.

Die *Steuerungsgruppen* setzen sich wie folgt zusammen:

- Grund- und Mittelschule werden durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt vertreten. Beim jeweiligen Staatlichen Schulamt liegt auch die Federführung.
- Realschule und Gymnasium werden durch die jeweils zuständige MB-Dienststelle vertreten. Die MB-Dienststellen können diese Aufgabe an eine Realschule bzw. ein Gymnasium im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt delegieren.
- Die Berufsschulen (als Pflichtschule für Jugendliche und junge Erwachsene im berufsschulpflichtigen Alter) werden durch die Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für Berufsvorbereitung eingebunden, die ggf. von den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufsvorbereitung der Regierungen und den MB-Dienststellen für die Berufliche Oberschule unterstützt werden. Diese stellen auch die Verbindung zu den Angeboten der anderen beruflichen Schulen her.
- Soweit Fragen der Beschulung an Schulen zur sonderpädagogischen Förderung betroffen sind, sind diese mit der zuständigen Regierung abzustimmen.

Die *Steuerungsgruppe* hat folgende Aufgaben:

- Sie beobachtet den Zuzug von geflohenen Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und steht dazu in engem Kontakt mit den für die Aufnahme zuständigen Stellen.
- Sie informiert die Staatlichen Schulberatungsstellen über das Entstehen besonderer Beratungsbedarfe im Bereich der Schullaufbahnberatung und der pädagogisch-psychologischen Beratung.
- Sie formuliert ggf. identifizierte Lehrerfortbildungsbedarfe gegenüber den Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung.
- Sie stellt sicher, dass in erforderlicher Zahl Pädagogische Willkommensgruppen eingerichtet werden.
- Die Steuerungsgruppe legt einvernehmlich ein Verfahren fest, das geeignet ist, bei der Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen an den staatlichen Schulen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt herbeizuführen. Sie kann auch festlegen, dass Aufnahmegesuche von geflohenen Kindern und Jugendlichen an einzelnen Schulen zunächst

zentral durch die Steuerungsgruppe erfasst werden, damit eine gleichmäßige Auslastung der personellen und räumlichen Ressourcen möglich wird. Im Bereich der Sekundarstufe I sollen Mittelschule, Realschule und Gymnasium jeweils ca. ein Drittel der erforderlichen *Pädagogischen Willkommensgruppen* einrichten. Auch an Wirtschaftsschulen bzw. Fachoberschulen können *Pädagogische Willkommensgruppen* eingerichtet werden. Hinweise zur Einrichtung von *Pädagogischen Willkommensgruppen* an Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt. Ungeachtet dessen ist eine Einrichtung auf freiwilliger Basis jederzeit möglich.

- Bei der Einrichtung einer *Pädagogischen Willkommensgruppe* im Zusammenwirken mehrerer Schulen stellt die Steuerungsgruppe sicher, dass eine Schule die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) trägt.
- Die in der Steuerungsgruppe vertretenen Schulaufsichtsbehörden können die jeweils unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen anweisen, *Pädagogische Willkommensgruppen* einzurichten.

5. Psychisch stark belastete bzw. traumatisierte Kinder und Jugendliche in *Pädagogischen Willkommensgruppen*

Sofern in *Pädagogischen Willkommensgruppen* psychisch stark belastete bzw. sogar traumatisierte Kinder und Jugendliche betreut werden, ist ein erster wichtiger Schritt, auf die bewährten schulischen Unterstützungssysteme zuzugehen. Zunächst stehen die Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort und an den Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) bereit. Sie können über Informationen und Hinweise zum Umgang mit traumatisierten Kindern hinaus ggf. bei der Vermittlung fachärztlicher und psychotraumatischer Behandlungen unterstützen. Zusätzlich steht den Schulen mit dem Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) ein notfallpsychologisches Unterstützungssystem zur Verfügung, das u.a. schulische Führungskräfte, Krisenteams und Kollegien in konkreten Fällen berät und fortbildet. Seitens KIBBS wurde ein Informationsschreiben mit Empfehlungen erstellt, wie die Schulfamilie mit der schwierigen aktuellen Situation umgehen und an welche Stellen (mit Kontaktdaten) man sich für weiterführende Hilfsangebote wenden kann (www.km.bayern.de/krieg-in-der-ukraine/hinweise-zum-umgang-in-schulen).

6. Rechtlicher Status der geflohenen Kinder und Jugendlichen

Menschen aus der Ukraine können für Kurzaufenthalte (bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) visumfrei in die EU und damit auch nach Deutschland einreisen, sofern sie im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind. Zudem ist aus der Ukraine Geflohenen

der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich gestattet im Sinn des Asylgesetzes, sobald sie ein Schutzgesuch äußern. Wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, wird eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Daher werden aus der Ukraine Geflüchtete im entsprechenden Alter grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Zuzug nach Bayern schulpflichtig (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Die Schulpflicht kann außerdem schon vor Ablauf der o. g. Drei-Monats-Frist bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts, Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses im Freistaat einsetzen (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG). In beiden Fällen sind die Anmeldung und Aufnahme an einer bestimmten Schule grundsätzlich möglich.

Bei der Anmeldung an der Schule ist für die geflüchtete Schülerin oder den geflüchteten Schüler der Nachweis der Anmeldung des Hauptwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt vorzulegen. An Pflichtschulen erfolgt durch die Meldebehörden regelmäßig eine Datenübermittlung bezüglich zugezogener schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher gemäß § 28 Meldedatenverordnung (MeldDV). Dies kann sich aufgrund der Erfassung der aus der Ukraine Zugezogenen momentan jedoch verzögern.

In diesen Fällen muss der Nachweis für die Registrierung in Deutschland entweder über

- einen „Ankunftsnachweis“
- eine „Anlaufbescheinigung“
- einen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis) gem. § 24 AufenthG
- oder eine sogenannte Fiktionsbescheinigung

erbracht werden.

Bis auf Weiteres genügt in Fällen von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine daher auch eine „Anlaufbescheinigung“.

Die Registrierung kann in den ANKER-Einrichtungen oder bei den Kreisverwaltungsbehörden erfolgen, sofern sie nicht bereits durch die Polizei durchgeführt wurde.

7. Schülerbeförderung

Zur Beförderung der geflohenen Kinder und Jugendlichen wird vorläufig auf das Angebot der im Branchenverband VDV organisierten Verkehrsunternehmen und Verbände hingewiesen, wonach „ab sofort und bis auf Weiteres Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier kostenlos alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Als Fahrausweis dienen entweder sogenannte „0-Euro-Tickets“, wie sie beispielsweise von der Deutschen Bahn im Fernverkehr ausgestellt werden oder auch ein gültiges Ausweisdokument.“ (vgl. Pressemitteilung des VDV vom 1. März 2022)

8. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Geflohene Kinder und Jugendliche unterliegen mit Aufnahme an einer Schule als Schülerin bzw. Schüler dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

9. Masernschutz

Hierzu erfolgen zeitnah nähere Hinweise.

10. Coronaschutzmaßnahmen

Für die geflohenen Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gelten die jeweiligen Infektionsschutzmaßnahmen, d.h. diese unterliegen insbesondere auch der derzeit geltenden Testobliegenheit und Maskenpflicht. An Schulen, die am PCR-Pooltestverfahren teilnehmen, kann für diese Schülerinnen und Schüler der negative Testnachweis vorübergehend in Form eines Selbsttests an der Schule erbracht werden.